

# A m t s b l a t t

Stadt

Steinfurt

---

Ausgegeben am: **13. Februar 2003**

Nr.: **03/2003**

---

**I N H A L T :**

---

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
21	10.02.2003	Bebauungsplan Nr. 67 „Dreihuskamp“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	54-57
22	11.02.2003	Bebauungsplan Nr. 32 „Dalstraße/ Erlenweg/ Lindenstraße“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	58-60
23	11.02.2003	Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „südlich Emsdettener Straße/ nordöstlich Gewerbegebiet Ostendorf“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	61-64
24	11.02.2003	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 3. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	65-67

## **Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 67 „Dreihuskamp“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt  
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 67 „Dreihuskamp“ im Stadtteil Burgsteinfurt wird wie folgt geändert:

*Der Wortlaut der textlichen Festsetzung Nr. 7 wird komplett gestrichen.*

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

*Norden:*

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1052 tlw., 978, 979, 1007, 1052 tlw., 1008 und 1052 tlw.;

*Osten:*

in einer Länge von 20,00 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1052, rechtwinklig nach Osten abknickend das Flurstück 1037 durchschneidend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1037 tlw., 1039, 1041, 1042, 1045, 1046, 1049, 1050 und 1062;

*Süden:*

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1053 bis 1062, in deren Verlängerung um ca. 16,00 m nach Westen die Flurstücke 1063 und 972 durchschneidend bis in das Flurstück 871 hinein;

*Westen:*

von diesem Punkt im Flurstück 871 parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 1063 ca. 6,00 m in nördlicher Richtung verlaufend, leicht abknickend bis auf den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 961, durch die südliche Grenze des Flurstücks 969 und in deren Verlängerung das Flurstück 972 durchschneidend bis auf dessen östliche Grenze, nach Norden abknickend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 977.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 29, Gemarkung Burgsteinfurt.

*Naturschutzrechtlicher Eingriff:*

Ein naturschutzrechtlicher Eingriff ist nicht gegeben, da es sich um die Änderung einer gestalterischen Festsetzung handelt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (*BauGB*) in der Neufassung vom 27.08.1997 (*BGBI. I S. 2141*) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (*BGBI. I S. 1950*) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (*GO NW*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (*GV NW S. 666*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (*GV NW S. 245*) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Der Geltungsbereich ist in dem der Begründung beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Begründung wird in der Drucksachennr. 0717/2002\* beigefügten Fassung beschlossen.“

\*Drucksachennr. 0717/2002 vom 14.10.2002

Der o. a. Geltungsbereich der 1. Änderung ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 67 „Dreihuskamp“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 10.02.2003  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 32 „Dalstraße/ Erlenweg/ Lindenstraße“ – 7. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.01.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 32 „Dalstraße/ Erlenweg/ Lindenstraße“ wird im Bereich des Grundstückes Ulmenweg 2, 2a, Flur 3, Flurstück 589 tlw., 625 tlw. und 1374 tlw., Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

*Die überbaubaren Grundstücksflächen im Eckbereich Ulmenweg/ Dumter Straße werden mit einer 12,00 m tiefen überbaubaren Fläche miteinander verbunden.*

*Die festgesetzte Dachneigung von 51° wird auf 45° - 51° geändert.*

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der Zeit vom 20.12.2002 bis zum 13.01.2003 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

#### *Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:*

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die geplante Bebauung verändert. Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche ist insofern als unerheblich zu betrachten, als das bereits heute eine teilweise Versiegelung als Zufahrt zum bestehenden Carport vorhanden ist. Die künftigen Gartenanlagen sind naturnah zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Ein weiterer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 589 tlw., 625 tlw. und 1374 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 32 „Dalstraße/ Erlenweg/ Lindenstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 11. Februar 2003  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich „südlich Emsdettener Straße/ nordöstlich Gewerbegebiet Ostendorf“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 22.01.2003 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (*GO NW*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (*GV NW S. 666*) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (*GV NW S. 245*) und des § 34 (4) Nr. 2 des Baugesetzbuches (*BauGB*) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (*BGBI. I S. 2141*) folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Borghorst befindet sich südlich der Emsdettener Straße (*L 590*) und nordöstlich des Gewerbegebietes Ostendorf (*Bebauungsplan Nr. 55*) eine kleine Wohnsiedlung. Lediglich im Gebäude Emsdettener Straße 199 ist eine gewerbliche Nutzung (*Büro*) gemeldet. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt stellt das Gebiet als Wohnbaufläche dar. Nördlich der Emsdettener Straße befinden sich die Wohnbauflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße/ ostwärts Hollicher Straße“. Südwestlich befinden sich die gewerblichen Bauflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord/ südlich L 590“. Südlich und östlich der Wohnsiedlung stellt der Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen dar, die zurzeit noch nicht rechtsverbindlich verplant sind. Somit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Erlass der Satzung, die den Bereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt, gegeben. Ein naturschutzrechtlich relevanter Eingriff ist durch diese Satzung nicht gegeben. Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind bereits heute zulässig. Mögliche künftige Erweiterungen sollen durch die Festsetzung von Baugrenzen städtebaulich gesteuert werden.

#### **§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

*Norden:*

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 307, 84, 835, 77, 76 und 75;

*Osten:*

durch die östliche Grenze des Flurstücks 75;

**Süden:**

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 75, 76 und 78; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 835; nach Westen abknickend durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 835 und 83; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 305; nach Westen abknickend durch die südliche Grenze des Flurstücks 305;

**Westen:**

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 305, 86, 308 und 307.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 28, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist in dem als *Anlage 1* beigefügten Kartenausschnitt M.: 1 : 1.000 geometrisch eindeutig dargestellt.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Satzung sind Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (*BauNVO*) 1990 zulässig. Die bisher vorhandene gewerbliche Nutzung gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO 1990 ist ausnahmsweise zulässig.

**§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gelten die Immissionsschutzwerte gemäß den Mischgebietswerten der TA-Lärm.

**§ 4**

Vorhaben, die gem. § 2 der Satzung zulässig sind, müssen sich analog § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart des Satzungsbereiches einfügen. Auf den gem. § 23 BauNVO nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen, überdachte Stellplätze u. ä. gem. § 12 BauNVO nicht zulässig.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft.

gez. Kuß  
Bürgermeister und  
Vorsitzender des Rates

gez. Brüggemann  
Schriftführer

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11. Februar 2003  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 3. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst  
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.01.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ wird im Bereich des Grundstückes Robert-Koch-Straße 17, Flur 5, Flurstück 751, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

*Die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird um 5,50 m in westlicher Richtung verschoben. Die Garagenfläche wird am bisherigen Ort mit 9,00 m Länge und 4,00 m Breite festgesetzt.*

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der Zeit vom 20.12.2002 bis zum 13.01.2003 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

*Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:*

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die geplante Bebauung verändert. Es wird festgestellt, dass der naturschutzrechtliche Eingriff im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan geregelt und abgewägt wurde. Eine Erweiterung der Versiegelungsflächen entsteht durch diese Änderung mit Ausnahme der geringfügig vergrößerten Garagenfläche nicht. Da diese jedoch unbedeutend ist, ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 3. Änderung bezieht sich auf das Grundstück Flur 5, Flurstück 751, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 11. Februar 2003  
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)  
Bürgermeister